

RECHTLICHES ZUR DIREKTVERMARKTUNG

STEUER



www.lfi.at

Ihr Wissen wächst 

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

WIR leben Land
Gemeinsame Agrarpolitik Österreich


Kofinanziert von der
Europäischen Union

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger

Ländliches Fortbildungsinstitut Österreich,
A-1015 Wien, Schauflergasse 6, Tel.: 01/53441-0, E-Mail: lfi@lk-oe.at, www.lfi.at

Bildungsprojekt Direktvermarktung

Projektleitung: DI Dr. Martina Ortner, LK Österreich
Redaktion: Juliane Gfrei BEd, M.A., LK Österreich
Autor: Mag. Walter Zapfl, LK Steiermark

Produktion:

Ingrid Gassner

Fotos Cover:

Mathias Richter-stock.adobe.com, Michael Filnköbfl, Michael Zangerl

Hinweis:

Die vorliegende Unterlage wurde sorgfältig erstellt. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den behandelten Materien um äußerst komplexe und schwierige Rechtsgebiete handelt, die einem ständigen Wandel durch gesetzliche Änderungen und neue Interpretationsversuche unterliegen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass alle Angaben ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Verfasser:innen in jeder Hinsicht ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die Reproduktion ohne ausdrückliche Zustimmung der Verfasser:innen ist unzulässig!

2. Auflage 2024

1. Allgemeines

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen Einnahmen, Einkünften und Einkommen. Dabei handelt es sich um drei ähnlich lautende Begriffe mit gänzlich unterschiedlicher Bedeutung:

- **Einnahmen** sind die zugeflossenen Erlöse (Tageslösungen) aus einer Einkunftsquelle.
- **Einkünfte** stellen den Gewinn aus einer betrieblichen Einkunftsart (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb) oder den Einnahmenüberschuss aus einer nicht betrieblichen Einkunftsart (z.B. Vermietung und Verpachtung) dar.
- **Einkommen** nennt man die Summe aller Einkünfte aus den einzelnen sieben Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes abzüglich eventuell vorhandener Sonderausgaben (z.B. Steuerberatungskosten) und/oder außergewöhnlicher Belastungen (z.B. unter bestimmten Voraussetzungen Krankheitskosten).

Es gibt **sieben verschiedene Einkunftsarten**. Der Einkommensteuer wird das gesamte Einkommen zugrunde gelegt, das Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres aus den für sie zutreffenden Einkunftsarten bezogen haben. Somit ist einkommensteuerlich keine Familienbesteuerung, sondern eine **Individualbesteuerung** vorgesehen. Übersteigt das Jahreseinkommen den Betrag von 12.816 € (2024) bzw. 13.308 € (2025), besteht idR die Pflicht zur Steuererklärung.

Seit 2023 erfolgt hinsichtlich der jeweiligen Erklärungsgrenze bzw. der ersten fünf Tarifstufengrenzen eine automatische Inflationsanpassung.



Bild 1: Die Begriffe Einnahmen, Einkünfte oder Einkommen haben unterschiedliche Bedeutung.
© Bauer/LFI Österreich

Einkommen in Euro (2024)	Einkommen in Euro (2025)	Steuersatz
bis 12.816,-	bis 13.308,-	0 %
> 12.816 bis 20.818	> 13.308 bis 21.617	20 %
> 20.818 bis 34.513	> 21.617 bis 35.836	30 %
> 34.513 bis 66.612	> 35.836 bis 69.166	40 %
> 66.612 bis 99.266	> 69.166 bis 103.072	48 %
> 99.266 bis 1 Million	> 103.072 bis 1 Million	50 %
> 1 Million (befristet bis 2025)	> 1 Million (befristet bis 2025)	55 %

Die Einkommensteuer ist eine Bringschuld. Wer die Erklärungsgrenzen überschreitet, hat unaufgefordert und fristgerecht eine Erklärung abzugeben.

Nachfolgend wird nur auf „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ und „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ Bezug genommen. Andere Einkünfte, wie z.B. aus nichtselbständiger Arbeit (Gehalt, Pension) oder aus Vermietung und Verpachtung haben für die Ermittlung der Einkünfte aus Direktvermarktung keine Bedeutung. Hinsichtlich des Bestehens einer Erklärungspflicht sind sie jedoch von Belang.

2. Einkunftsarten

Als **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** gelten die Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, sowie Einkünfte aus Tierzucht, Tierhaltungsbetrieben, aus der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft und aus der Jagd. Ebenso gehören dazu Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerb, bzw. Nebentätigkeiten, die wegen ihres engen Zusammenhanges mit der Haupttätigkeit und wegen ihrer untergeordneten Bedeutung gegenüber der Haupttätigkeit als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen sind.



*Bild 2: Einnahmen aus Be- und Verarbeitungserzeugnissen bis zu einer Höhe von 55.000 € zählen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.
© Lechner*

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen dann vor, wenn es sich um eine selbstständige, nachhaltige Betätigung handelt, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und wenn die Betätigung nicht als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft anzusehen ist.

☞ Gewinne aus der Direktvermarktung können steuerlich landwirtschaftlich oder gewerblich sein.

3. Direktvermarktung: Landwirtschaft oder Gewerbe

Den Begriff „Direktvermarktung“ sucht man im Steuerrecht vergeblich. Das Steuerrecht behandelt nur die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten, eigenen und zugekauften Urprodukten und ordnet diese entweder der Landwirtschaft oder dem Gewerbebetrieb zu.

Die steuerliche Zuordnung von Einkünften aus be- und/oder verarbeiteten Produkten hängt von der Höhe der Einnahmen ab. Bis zur Grenze von 55.000 € (inklusive USt) zählen die Einnahmen aus Be- und Verarbeitungserzeugnissen grundsätzlich zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. In den Betrag von 55.000 € müssen auch Einnahmen aus aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten wie zum Beispiel Einnahmen aus Bauern-(Holz-)akkord, Fuhrwerksleistungen und kommunalen Dienstleistungen bzw. aus einem Almausschank eingerechnet werden. Werden Be- und Verarbeitungsprodukte verkauft und zusätzlich Einnahmen aus land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten erzielt, muss die bewirtschaftete land- und forstwirtschaftliche Fläche mehr als fünf Hektar betragen. Bei gärtnerisch bzw. weinbaulich genutzten Flächen genügt mehr als ein Hektar. Bei Unterschreitung der genannten Flächengrenzen ist die Unterordnung von Be-/Verarbeitung bzw. Nebentätigkeit glaubhaft zu machen.

Gelingt der Unterordnungsnachweis nicht, liegen diesbezüglich in der Regel Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Einnahmen aus dem Verkauf von Urprodukten sind für die Abgrenzung Landwirtschaft und Gewerbe nicht relevant und daher werden hier ausschließlich die speziellen Abgrenzungskriterien für die Einnahmen aus be- und/oder verarbeiteten Produkten behandelt.

Bei der Ermittlung der Einnahmen sind nicht einzurechnen:

- Einnahmen aus der Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof),
- Einnahmen aus auf reiner Selbstkostenbasis (ohne Verrechnung der eigenen Arbeitsleistung) erbrachten Dienstleistungen und Vermietungen im Rahmen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit und
- Einnahmen aus dem Wein- und Mostbuschenschank.

☞ Übersteigen die Einnahmen aus dem Verkauf bearbeiteter Produkte und/oder aus den aufzeichnungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten die Grenze von 55.000 €, liegen – steuerrechtlich gesehen – vom ersten Euro an Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor.

Für die Abgrenzung zwischen nicht aufzeichnungspflichtigen Urprodukten und aufzeichnungspflichtigen Bearbeitungsprodukten ist nach Meinung des Finanzministeriums die jeweilige Verkehrsauffassung maßgebend, wobei grundsätzlich die Verwaltungspraxis des Gewerberechtigten heranzuziehen ist. Seit 1. Jänner 2009 gilt auch steuerlich die Urprodukte-Verordnung (siehe Kapitel Gewerbeamt). Abweichend davon gelten steuerrechtlich bestimmte Holzprodukte (Bretter, Balken, gefrästes Rundholz, Pellets) nicht als Urprodukte und sind aufzeichnungspflichtig.

4. Gewinnermittlungsarten für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Betragen die Einnahmen aus Verarbeitungserzeugnissen nicht mehr als 55.000 €, so zählen diese Einnahmen zur Land- und Forstwirtschaft, jedoch ohne abpauschaliert zu sein. In welcher Form die Landwirt:innen ihre steuerlichen Aufzeichnungen führen müssen, ist von der Art der Gewinnermittlung abhängig.

a) Doppelte Buchführung

Beträgt der jährliche Umsatz eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils mehr als 700.000 € (netto), ist die Landwirtin bzw. der Landwirt gemäß § 125 BAO zur Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben aus der Vermarktung von be- und/oder verarbeiteten Produkten sind steuerlich im Rahmen einer doppelten Buchführung zu erfassen. Es ist auch eine Bilanz zu erstellen.

Buchführungspflichtige Landwirt:innen unterliegen den allgemeinen Regeln des Umsatzsteuergesetzes.

b) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Für nichtbuchführungspflichtige Betriebe mit einem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert über 165.000 € und/oder in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils mehr als 600.000 € (bis 700.000 €) Netto-Umsatz ist zumindest eine Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung notwendig. Dies gilt auch für den Bereich der „Direktvermarktung“.

c) Teilpauschalierung

Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Gesamteinheitswert von mehr als 75.000 € bis zu einem Einheitswert von 165.000 € und maximal 600.000 € Netto-Umsatz sind die Einnahmen – auch jene aus der Vermarktung von Be- und Verarbeitungserzeugnissen – aufzuzeichnen. Der Gewinn aus der Landwirtschaft ermittelt sich durch einen Ansatz von pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % der Einnahmen.

Bei Veredelungstätigkeiten (Haltung von Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel) sind die mit diesen Tätigkeiten in Zusammenhang stehenden pauschalen Betriebsausgaben mit 80 % anzusetzen. Im Bereich der Be- und Verarbeitung bleibt es bei Einnahmen bis 55.000 € bei 70 %. Liegen

die Einnahmen über 55.000 €, ist hier auch bei teilpauschalierten Land- und Forstwirt:innen eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erforderlich.

Umsatzsteuerlich sind diese Landwirt:innen gemäß § 22 UStG pauschaliert. Sie können aber auf die Umsatzsteuerpauschalierung verzichten und zur Regelbesteuerung optieren. Im Bereich der Be- und Verarbeitung gilt die USt-Pauschalierung nur, wenn die 55.000-Euro-Grenze eingehalten wird.

d) Vollpauschalierung

Bei einem Einheitswert von höchstens 75.000 € und/oder einem Umsatz von maximal 600.000 €, kann der Gewinn aus der Landwirtschaft gemäß Pauschalierungsverordnung mit einem Durchschnittssatz (42 %) vom Einheitswert ermittelt werden.

Die Einkünfte aus der Vermarktung von Be- und Verarbeitungserzeugnissen sind jedenfalls gesondert im Rahmen einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Die Pauschalierungsverordnung sieht hier pauschale Ausgaben in der Höhe von 70 % vor. Für vollpauschalierte Landwirt:innen besteht die Möglichkeit zur Teilpauschalierung gemäß c), sofern sie auch in der Sozialversicherung gemäß § 23 Abs. 1a BSVG optieren („Beitragsgrundlagenoption“). Für Betriebe mit einem Einheitswert bis 75.000 € (600.000 € Netto-Umsatz) ist ein freiwilliger Wechsel von der Voll- zur Teilpauschalierung und umgekehrt generell möglich. Die Ermittlung eines Übergangsgewinnes bzw. -verlustes hat hier zu unterbleiben.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegen diese Landwirt:innen ebenfalls der Pauschalierung gemäß § 22 UStG mit der angeführten Optionsmöglichkeit.

5. Gewinnermittlung bei Gewerbebetrieb

Liegen Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb vor, so kann bis zu einem Umsatz von 700.000 € eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt werden oder unter bestimmten Voraussetzungen von einer Ausgabenpauschalierung gemäß § 17 EStG Gebrauch gemacht werden. Diese sieht aber keine Ausgabenpauschale in Höhe von 70 % vor. Übersteigt der Umsatz den Betrag von 700.000 €, besteht Buchführungspflicht.

Umsatzsteuerrechtlich unterliegt der Betrieb den allgemeinen Bestimmungen des UStG.

6. Umsatzsteuer allgemein

Der **Umsatzsteuer** unterliegen Lieferungen und Leistungen, die eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausführt, der Eigenverbrauch, die Einfuhr von Waren (aus nicht EU-Staaten) und der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland.

Unternehmer:in ist, wer eine gewerbliche und berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche, landwirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit der Unternehmerin bzw. des Unternehmers.

Alle Unternehmer:innen sind grundsätzlich berechtigt, die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer mit dem Finanzamt zu verrechnen. Dies bewirkt entweder eine Steuergutschrift oder eine Kürzung der an das Finanzamt zu entrichtenden Steuer.

Der **Vorsteuerabzug** darf grundsätzlich nur vorgenommen werden, wenn eine Rechnung vorliegt und der Umsatzsteuerbetrag richtig ausgewiesen ist.

Gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz haben Rechnungen folgende Angaben zu enthalten:

1. **den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,**
2. **den Namen und die Anschrift des Abnehmers** der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung; bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 10.000 € übersteigt, ist die dem Leistungsempfänger erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben, wenn der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird,
3. **Menge und handelsübliche Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
4. **Tag der Lieferung** oder sonstigen Leistung oder den Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt; bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die abschnittsweise abgerechnet werden (z.B. Lebensmittellieferungen), genügt die Angabe des Abrechnungszeitraumes, soweit dieser einen Kalendermonat nicht übersteigt,
5. **Entgelt für die Lieferung** oder sonstige Leistung, im Falle einer Steuerbefreiung, einen Hinweis, dass für diese Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
6. den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag,**
7. **fortlaufende Nummer,**
8. das **Ausstellungsdatum** der Rechnung und
9. die **UID-Nummer (oder** bei Landwirten, die nur „pauschalisierte“ Umsätze – 10 % bzw. 13 % - bewirken, den **Vermerk „Durchschnittssteuersatz 13 %“).**

Bei Rechnungen, deren Gesamtsumme (Bruttobetrag) 400 € nicht übersteigt, genügen folgende Angaben:

1. **Name und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,**
2. **Menge und handelsübliche Bezeichnung** der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung,
3. **Tag der Lieferung** oder sonstigen Leistung oder Zeitraum, über den sich die sonstige Leistung erstreckt,
4. **Ausstellungsdatum** der Rechnung,
5. **Entgelt und Steuerbetrag** für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe und
6. **Steuersatz.**

Steuersätze – Regelbesteuerung (ab 2016)

- **20 % Normalsteuersatz**
- **13 % ermäßigter Steuersatz** (z.B. für bestimmte lebende Tiere, lebende Pflanzen, Samen zur Aussaat, Brennholz)
- **10 % ermäßigter Steuersatz** (z.B. für Fleisch, Fische, Milch, Gemüse)
- **0 %** bestimmte Umsätze sind von der Umsatzsteuer befreit (z.B. Umsätze von Grundstücken, Umsätze von Kleinunternehmer:innen)

Die Unternehmer:innen sind verpflichtet, zur Feststellung der Steuer sowie der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Veranlagungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Umsatzsatzsteuererklärung ist bis spätestens 30. April des Folgejahres abzugeben. Während des Jahres haben die Steuerpflichtigen i.d.R. monatlich eine Voranmeldung abzugeben und falls die Umsatzsteuer höher als die Vorsteuer ist, Zahlungen zu leisten.

Steuersätze – pauschalierter land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (maximal 600.000 € Netto-Umsatz)

Bei nichtbuchführungspflichtigen Unternehmer:innen, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen, beträgt die Steuer für diese Umsätze gegenüber „Letztverbrauchern“ (Nichtunternehmer) 10 % oder 13 % (für einige Produkte, wie z.B. für bestimmte

lebende Tiere, lebende Pflanzen, Samen zur Aussaat, Brennholz) bzw. generell 13 %, wenn die/der Geschäftspartner/in ein/e Unternehmer/in ist und der Umsatz für dessen Unternehmen getätigt wird. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden jeweils in gleicher Höhe festgesetzt. Eine Zahllast an das Finanzamt entsteht in diesem Fall nicht.

Nichtbuchführungspflichtige („pauschalierte“) Land- und Forstwirt:innen haben also grundsätzlich 10 % bzw. 13 % Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und dürfen sich die Umsatzsteuer behalten. Eine Vorsteuerverrechnung mit dem Finanzamt ist nicht möglich. Pauschalierte Land- und Forstwirt:innen können jedoch bis zum Jahresende einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Seit 1. Jänner 2020 nicht nur für das laufende Veranlagungsjahr, sondern auch für das vorangegangene Kalenderjahr. In diesem Fall werden sie umsatzsteuerlich wie alle anderen Unternehmer:innen behandelt.



Bild 2: Stehen am Betrieb größere Investitionen an, kann die Option zur Regelbesteuerung durchaus sinnvoll sein. © Ortner/LKÖ

Allerdings bindet dieser Antrag Land- und Forstwirt:innen fünf Jahre lang. Ausnahme: für die Lieferung und den Eigenverbrauch bestimmter Getränke und alkoholischer Flüssigkeiten ist grundsätzlich eine zusätzliche Steuer von 10 % der Bemessungsgrundlage zu verrechnen. Als Beispiele seien Schnäpse, Säfte bzw. ausgeschenkte Getränke genannt. In diesem Fall sind 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen. Ein Teil davon (7 % beim Verkauf an Unternehmer:innen bzw. 10 % beim Verkauf an Letztverbraucher:innen) ist an das Finanzamt abzuführen.

7. Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

a) Einkommensteuer

Landwirtschaftliche Einkünfte liegen nur dann vor, wenn die Gesamteinnahmen aus dem Nebenerwerb die Grenze von 55.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Solange demnach noch Einkünfte aus Landwirtschaft vorliegen, sind von der Summe der Einnahmen aus den be- und/oder verarbeiteten Produkten (inklusive Umsatzsteuer) pauschal 70 % als Ausgaben abzuziehen. Der Gewinn (30 % der Einnahmen) ist zusätzlich zu den landwirtschaftlichen (evtl. pauschalierten) Einkünften der steuerpflichtigen Person zu erklären.

b) Umsatzsteuer

Ein Landwirtschaftsbetrieb unterliegt bei Überschreitung eines Umsatzes von 600.000 € (jeweils in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren) der Regelbesteuerung, sonst der umsatzsteuerrechtlichen Pauschalierung (§ 22 UStG).

Ein freiwilliger Verzicht auf die Umsatzsteuerpauschalierung kann nur schriftlich und für den gesamten Landwirtschaftsbetrieb erfolgen. Diese Option ist jeweils nur bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich; und zwar für das laufende oder auch für das vorangegangene Kalenderjahr. Es bindet die Unternehmer:innen insgesamt fünf Jahre. Nach Ablauf von fünf Jahren kann (jeweils nur bis spätestens

31. Jänner) ein schriftlicher Widerruf erfolgen. Bei Fristversäumnis muss die Umsatzsteuerverrechnung zumindest ein weiteres Jahr fortgeführt werden.

Ist ein Landwirtschaftsbetrieb pauschaliert, unterliegen die Produkte (Speisen) in der Regel einem 10 igen (bzw. 13 %-igen) Umsatzsteuersatz. Ausnahmsweise gilt ein Umsatzsteuersatz von 20 % beim Verkauf bestimmter Getränke (Säfte, Most oder Wein aus zugekauften Grundstoffen, zugekaufter Wein und Obstwein, Brände, Ausschank). Ein Teil dieser Umsatzsteuer ist an das Finanzamt abzuliefern. Beim Verkauf an „Nicht-Unternehmer“ (Letztverbraucher) „10 %“ bzw. beim Verkauf an Unternehmen „7 %“.

Hat ein Betrieb umsatzsteuerrechtlich optiert, muss die Umsatzsteuer aus den verkauften be- und/oder verarbeiteten Produkten an das Finanzamt abgeführt werden. Eine Vorsteuer (bezahlte Umsatzsteuer) kann z.B. für zugekaufte Produkte vom Finanzamt zurückgeholt werden. Für Innenumsätze (eigene Erzeugnisse, die für die „Direktvermarktung“ verarbeitet werden) kann keine Vorsteuer geltend gemacht werden.

8. Zurechnung der Direktvermarktung zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb

a) Einkommensteuer

Die Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit sind grundsätzlich durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. In diesem Fall sind keine pauschalen Betriebsausgaben in der Höhe von 70 % vorgesehen.

Gewerbebetriebe können im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung die Betriebsausgaben mit 12 % vom Umsatz ansetzen. Daneben dürfen zusätzlich noch bestimmte Ausgaben (z.B. für Wareneinkauf oder Löhne) in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.

Der einer steuerpflichtigen Person zuzurechnende Gewinn aus diesem Gewerbebetrieb (Be- und/oder Verarbeitung) wird mit ihren anderen Einkünften (z.B. aus der pauschalierten Landwirtschaft, aus Vermietung) zusammengerechnet und ist für die Berechnung der Einkommensteuer maßgeblich.

Bei Lieferungen von Urprodukten pauschalierter Landwirt:innen in deren nunmehr steuerlich gesondert zu erfassenden Gewerbebetrieb sind diese mit den fremdüblichen Anschaffungskosten als Ausgaben anzusetzen. Dies erfolgt durch die Erstellung eines Eigenbeleges, in dem die Ware und der Wert zum Zeitpunkt der Lieferung festgehalten werden.

Beispiel:

Eine pauschalierte Landwirtin verarbeitet ein Schwein in der Direktvermarktung zu Würsten. Als Verkaufspreis für zwei Schweinehälften wird in der gegenständlichen Qualität üblicherweise ein Preis von ca. 300 € erzielt.

Eigenbeleg in €		
Datum	Bezeichnung	Preis
12.12.2024	2 Schweinehälften	300

Anlagevermögen:

Zusätzlich zu diesen Ausgaben sind Anlagegüter, die für die Be- und/oder Verarbeitung notwendig sind, im Gewerbebetrieb zu erfassen und dort über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Anlagegüter, die der Urproduktion dienen (z.B. Stallungen oder Viehbestände) sind nicht in den Gewerbebetrieb zu übertragen.

Das Steuerrecht verlangt in § 7 EStG 1988 die gleichmäßige Verteilung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (lineare Abschreibung – AfA). Diese betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist nach den betrieblichen Erfahrungen festzulegen. Das Steuerrecht schreibt nur hinsichtlich der Gebäude, des Firmenwertes und der PKW bestimmte AfA-Sätze vor.

Daneben gibt es viele Einzelregelungen in Verordnungen und Erlässen des Finanzministeriums sowie Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH). In der Fachliteratur sind häufig „gebräuchliche Werte“ zu finden.

Beispiel eines Anlagenverzeichnisses Gebäude und bauliche Anlagen und PKW zum 31.12.2024							
Anlagegut	Datum der Anschaffung	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (in €)	Nutzungsdauer (Jahre)	Buchwert 1.1.2024 (in €)	Zu- bzw. Abgang	Abschreibung in €	Buchwert 31.12.2024 (in €)
Verkaufsraum	5.5.2014	66.000	33	46.000		2.000	44.000
Schlachtraum	15.5.2016	49.500	33	37.500		1.500	36.000
Wurstmaschine	20.6.2018	4.000	10	1.600		400	1.200
PKW Espace	13.8.2020	36.000	8	20.250		4.500	15.750
Summe		155.500		105.350		8.400	96.950

b) Umsatzsteuer

Beim Vorliegen einer „steuerlich gewerblichen Direktvermarktung“ ist für diesen Bereich eine Pauschalierungsmöglichkeit gemäß § 22 UStG nicht mehr vorgesehen. Von allen daraus erzielten Einnahmen ist die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen bzw. können die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge abgezogen werden.

Für jene Wirtschaftsgüter, die aus der pauschalierten Landwirtschaft in den Gewerbebetrieb geliefert werden, kann grundsätzlich keine Vorsteuer geltend gemacht werden, weil es sich dabei um sogenannte Innenumsätze handelt. Steuerlich gewerbliche Direktvermarkter:innen können entweder diesen Verlust akzeptieren und nur Vorsteuern aus Fremdrechnungen geltend machen oder eine pauschale Vorsteuer in der Höhe von 6 % in Anspruch nehmen; zu berechnen vom Nettoumsatz aus dem Bereich der Be- und/oder Verarbeitung.

Hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes im Bereich des „Nebenerwerbs“ ist zu unterscheiden, ob es sich um Umsätze aus der Be- und/oder Verarbeitung von Urprodukten handelt, die in der Regel dem ermäßigten Steuersatz von 10 % (z.B. Lebensmittel) unterliegen oder um Umsätze aus anderen Nebentätigkeiten (z.B. Dienstleistungen, wie Holzakkord, Kulturpflege oder Winterdienst), die mit 20 % zu versteuern sind.

Die Verrechnung der Umsatz- und Vorsteuerbeträge mit dem Betriebsfinanzamt hat grundsätzlich monatlich zu erfolgen, wobei jeweils am 15. des übernächsten Monats abzurechnen ist. So ist z.B. die **Umsatzsteuervoranmeldung (UVA)** für Jänner am 15. März fällig.

Liegt der Vorjahresumsatz nicht über 100.000 €, kann das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum herangezogen werden. In diesem Fall ist z.B. für die Monate Jänner bis März die Voranmeldung spätestens am 15. Mai abzugeben.

Übersteigen die Umsatzsteuerbeträge die Vorsteuer, ist die Differenz als Zahllast an das Finanzamt abzuführen. Sind die Vorsteuerbeträge höher als die Umsatzsteuer, kann das entstehende Steuerguthaben mittels Umsatzsteuervoranmeldung zur Auszahlung beantragt werden.

c) Besondere Aufzeichnungsverpflichtungen

Kassabuch:

Die Aufzeichnungsverpflichtungen bestehen für den steuerlichen Gewerbebetrieb ähnlich wie für den Landwirtschaftsbetrieb wie oben dargestellt. In das Kassabuch sind allerdings neben den Einnahmen (Tageslosungen) jedenfalls auch die Ausgaben einzutragen. Die Frist für Eintragungen ins Kassabuch entspricht dem Termin der Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung.

Daneben besteht noch die Verpflichtung, täglich die Grundlagen aufzuzeichnen und aufzubewahren.

Bankbuch:

Neben dem Kassabuch ist auch ein Bankbuch zu führen, in dem die Bewegungen des betrieblichen Girokontos festzuhalten sind. Für die gewerbliche Betätigung sollte ein eigenes Girokonto eingerichtet werden, damit die Trennung der Einnahmen und Ausgaben, die die Landwirtschaft einerseits und den Gewerbebetrieb andererseits betreffen, besser vollzogen werden kann.

Wareneingangsbuch:

Zusätzlich zu den obigen Aufzeichnungen hat der Gewerbebetrieb ein sogenanntes Wareneingangsbuch zu führen. In diesem sind alle von dritter Seite zugekauften Waren einzutragen. Die Lieferungen des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes sind bei Unternehmeridentität nicht in das Wareneingangsbuch einzutragen, sondern gesondert zu erfassen.

Als eintragungspflichtige Waren gelten alle beweglichen körperlichen Gegenstände, die zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden, zusätzlich alle notwendigen Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zutaten, die bei der Be- und/oder Verarbeitung verwendet werden.

Notwendige Eintragungen:

- ✓ Laufende Nummer der Eintragung
- ✓ Tag des Wareneinganges oder Tag der Rechnungsausstellung
- ✓ Name und Anschrift des Lieferanten
- ✓ branchenübliche Bezeichnung der Ware (z.B. Gewürze)
- ✓ Preis
- ✓ Hinweis auf die dazugehörigen Belege

Die Eintragungen können – nach Wahl der steuerpflichtigen Person – entweder nach dem Tag des Wareneinganges oder nach dem Tag der Rechnungsausstellung erfolgen. Die einmal gewählte Vorgangsweise ist aber beizubehalten.

Ebenso wie in das Kassabuch sind die Vorgänge nur einmal im Monat, und zwar spätestens ein Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats, in den der Vorgang fällt, in das Wareneingangsbuch einzutragen. Wenn die Umsatzsteuervoranmeldung vierteljährlich abgegeben werden kann, reicht es auch, wenn man bis daher im Wareneingangsbuch aufgezeichnet hat.

Allgemeine Vorschriften:

Alle **Belege** (Rechnungen, Grundlagensicherung) sind mindestens **sieben Jahre aufzubewahren**, wobei die Aufbewahrungsfrist immer mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt.

Die einzelnen Belege sollten nach **Belegkreisen** zusammengefasst abgelegt werden, sodass zwischen Kassabelegen und Bankbelegen unterschieden werden kann.

Die Belege müssen **fortlaufend nummeriert** werden, wobei jeweils mit Jahresbeginn bei 1 zu beginnen ist (z.B. KA1).

In der **Belegsammlung** sollten in der Regel Rechnungen und bei den Bankbelegen neben den Rechnungen auch Zahlungsabschnitte und Bankauszüge abgelegt werden.

9. Sonderfall Bauernladen

Steuerrecht

Es ist entscheidend, ob die Ladengemeinschaft oder die Landwirtin bzw. der Landwirt selbst nach außen auftreten.

Die Umsätze in einer Geschäftsräumlichkeit werden umsatz- und ertragssteuerlich nur dann den verschiedenen Unternehmer:innen zugerechnet, wenn sie nach außen getrennt in Erscheinung treten, d.h. wenn der **Verkauf** im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgt.

Fehlt es an dieser Voraussetzung, sind die **Umsätze der Ladengemeinschaft zuzurechnen**, die dann **als eigenes Steuersubjekt** zu erfassen ist und Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Für das **Vorliegen eines gewerberechtlich befreiten Nebenerwerbs** im Sinne des § 2 (4) GewO und einer steuerlichen **Zurechnung zu den einzelnen Produzent:innen** muss daher

- ✓ jedes Produkt einer bestimmten Landwirtin/ einem bestimmten Landwirt zugeordnet werden können,
- ✓ erkennbar sein, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung der einzelnen Landwirtin/ des einzelnen Landwirtes erfolgt, (z.B. Etikett, Beschilderung, Rechnung),

Das Verkaufsrisiko liegt bei der einzelnen Landwirtin bzw. beim einzelnen Landwirt.



Bild 3: In einem Bauernladen sind die Umsätze den einzelnen Direktvermarkter:innen zuzurechnen, wenn diese nach außen getrennt in Erscheinung treten.

©Storyhof/LFI Österreich

10. Beispiel zur Ermittlung von ESt und USt

Einnahmengrenze von 55.000 € wird überschritten für Einzelunternehmer:innen
(Berechnung für 2025)

Einheitswert selbstbewirtschaftete Fläche 30.000 €

Berechnung der Einkommensteuer	Landwirtschaft EW x 42 %	
	- Sozialversicherung	12.600
	- Pachtzinsen	- 14.000
	- Ausgedingelasten	- 0
	- Schuldzinsen	- 0
	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LF **)	- <u>100</u>
		0
	Gewerbebetrieb	
	Winterdienst	3.000
	Verkauf Fleischprodukte	<u>66.000</u>
	Summe Einnahmen	69.000
	- Ausgaben (Nachweis)	- 40.000
	- Zahllast USt (siehe unten*)	- <u>3.600</u>
	Einkünfte (Gewerbe)**	25.400
	Einkünfte nach Abzug 15 %	21.590
	Einkünfte aus LF + Gewerbe	21.590
	Einkommensteuer (1 Person)***	1.600
Berechnung der Umsatzsteuer	USt-Winterdienst 20 %ig (2.500 netto)	500
	USt-Fleischprodukte 10 %ig (60.000 netto)	<u>6.000</u>
		6.500
	Vorsteuer*)	- <u>3.600</u>
	Zahllast	2.900

*6%-ige Pauschale vom Nettobetrag für die Direktvermarktung.

(66.000 ÷ 1,1=60.000 x 0,06 = 3.600)

**Der Betrag ist noch um 15 % Grundfreibetrag zu verringern.

*** $(21.590 - 13.308) \times 20\%$

Die Sozialversicherungsbeiträge für den steuerlichen Gewerbebetrieb (Winterdienst, Fleischprodukte) werden im nächsten Jahr fällig.

Landwirtschaftskammern

Landwirtschaftskammer Burgenland

7000 Eisenstadt, Esterhazystraße 15

T: 02682/702

E-Mail: office@lk-bgld.at

Landwirtschaftskammer Kärnten

9020 Klagenfurt, Museumgasse 5

T: 0463/5850

E-Mail: office@lk-kaernten.at

Landwirtschaftskammer Niederösterreich

3100 St. Pölten, Wienerstraße 64

T: 05/0259

E-Mail: office@lk-noe.at

Landwirtschaftskammer Oberösterreich

4021 Linz, Auf der Gugl 3

T: 050/6902-0

E-Mail: office@lk-ooe.at

Landwirtschaftskammer Salzburg

5020 Salzburg, Schwarzstraße 19

T: 0662/870-571

E-Mail: office@lk-salzburg.at

Landwirtschaftskammer Steiermark

8010 Graz, Hamerlinggasse 3

T: 0316/8050

E-Mail: office@lk-stmk.at

Landwirtschaftskammer Tirol

6020 Innsbruck, Brixner Straße 1

T: 05/9292

E-Mail: office@lk-tirol.at

Landwirtschaftskammer Vorarlberg

6900 Bregenz, Montfortstraße 9

T: 05574/400

E-Mail: office@lk-vbg.at

Landwirtschaftskammer Wien

1060 Wien, Gumpendorfer Straße 15

T: 01/5879528-0

E-Mail: office@lk-wien.at

Landwirtschaftskammer Österreich

1015 Wien, Schauflergasse 6

T: 01/53441-0

E-Mail: office@lk-oe.at